

**Haushaltssatzung
des Landkreises Wesermarsch
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in der Sitzung am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	111.387.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	116.398.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.000.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.500.000,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	119.348.450,00 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	128.703.450,00 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.086.900,00 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.794.100,00 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	3.814.100,00 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	10.261.550,00 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.447.450,00 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.647.800,00 Euro

Der **Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen von	7.672.900,00 Euro
1.2 Aufwendungen von	7.672.900,00 Euro

im Vermögensplan mit

1.3 Einnahmen von	3.381.000,00 Euro
1.4 Ausgaben von	3.381.000,00 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen von	4.595.200,00 Euro
1.2 Aufwendungen von	4.595.200,00 Euro

im Vermögensplan mit

1.3 Einnahmen von	337.000,00 Euro
1.4 Ausgaben von	337.000,00 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan der Berufsbildenden Schulen** für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen von	7.645.400,00 Euro
1.2 Aufwendungen von	7.645.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.447.450,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen in Höhe von 2.610.350,00 Euro veranschlagt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes werden Kredite für Investitionen in Höhe von 227.300,00 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.020.000,00 Euro veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.679.000,00 Euro veranschlagt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes werden Verpflichtungsermächtigungen **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2009** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **95.000.000,00 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2009** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.100.000,00 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2009** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **59,25 v.H.** von den Steuerkraftmesszahlen sowie **55,75 v.H.** von den anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Brake, den 15.12.2008

Höbrink
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG hinsichtlich der §§ 2,3,4 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (MI) am 02.04.2009 unter dem Aktenzeichen 32.112-10302-461 erteilt.

Beanstandung

Der Beschluß des Kreistages vom 15.12.2008 über die Haushaltssatzung 2009 wird beanstandet gemäß § 72 Abs. 1 NLO hinsichtlich im Haushaltsplan veranschlagter Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 400.000,- € für nicht auf Gesetz beruhende Leistungen (siehe Anlage zum dortigen Haushaltssicherungskonzept 2009) innerhalb der in § 1 festgesetzten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Die entsprechenden Kürzungen sind vom Kreistag zu beschließen. Eine Aufstellung mit den einzelnen Kürzungen sind dem MI anschließend vorzulegen. Die Entscheidung, welche Leistungen gekürzt werden, obliegt dem Landkreis im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung sind gem. § 72 Abs. 2 NLO von der Beanstandung ausgenommen.

Nebenbestimmungen

Gemäß § 65 NLO i.V.m. § 92 Abs. 2 S.2 NGO ergehen zusätzlich folgende Auflagen:

- a) Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hat ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, das den gesetzlichen Anforderungen des § 82 Abs. 6 Satz 2 NGO entspricht. Das Haushaltssicherungskonzept ist dem MI bis spätestens 31.08.2009 vorzulegen.

- b) Das Investitionsprogramm 2009 bis 2012 ist in den Auszahlungen für 2010 um 600.000,- € sowie um die vorsorglich veranschlagten Mittel für eine Maßnahme aus einem möglichen Förderprogramm i.H.V. 750.000,- € und für 2011 um 715.000,- € zu reduzieren und die Kreditbedarfe entsprechend anzupassen. Der Kreistag hat gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 8 NLO darüber neu zu beschließen. Das neue Investitionsprogramm ist dem MI ebenfalls bis spätestens 31.08.2009 vorzulegen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 20.04.2009 bis 28.04.2009 im Kreishaus des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, Zimmer 163, öffentlich aus.

Höbrink
Landrat